



**Gemeinde Windeck  
Die Bürgermeisterin**

**Tarifordnung  
für die Benutzung der Schwimmbäder der Gemeinde Windeck**

**§ 1 Benutzungsbedingungen**

1. Für die Benutzung der Schwimmbäder und der Sauna werden privatrechtliche Entgelte nach diesem Tarif erhoben.
2. In den Benutzungsentgelten ist die Umsatzsteuer aus dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz enthalten.
3. Für die Benutzung der Schwimmbäder gelten die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung für die Schwimmbäder der Gemeinde Windeck. Für die Benutzung der Sauna können abweichende Regelungen getroffen werden.
4. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Benutzungsentgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
5. Muss der Betrieb der Schwimmbäder oder der Sauna in Folge höherer Gewalt, unvorhergesehener Betriebsstörung oder aus sonstigen Gründen vorübergehend eingestellt werden, wird das entrichtete Benutzungsentgelt nicht erstattet.
6. Wird bei einem Badegast festgestellt, dass das Benutzungsentgelt vorsätzlich nicht entrichtet wurde, so ist dieser aus dem Bad zu verweisen. Unabhängig davon erfolgt eine Nacherhebung des Benutzungsentgelts und ggfls. die Erstattung einer Strafanzeige.
7. Wird bei einem Badegast festgestellt, dass das Benutzungsentgelt nicht in voller Höhe entrichtet wurde, so wird unabhängig vom gegebenenfalls schon entrichteten Benutzungsentgelt das reguläre Benutzungsentgelt nacherhoben.
8. Im Falle der Verweisung aus den Schwimmbädern, der Sauna, oder bei einem ausgesprochenen Bade- und Benutzungsverbot wird das Benutzungsentgelt nicht erstattet.

## § 2 Eintrittspreise Schwimmbäder

Die Benutzung des Hallenbades Dattenfeld und des Freibades Rosbach erfolgt nach folgenden Tarifen:

### 1. Einzelkarte (Tageskarte):

Erwachsene	Kinder und Jugendliche 4 bis 17 Jahre
5,00 Euro	2,50 Euro

### 2. Zehnerkarte:

Erwachsene	Kinder und Jugendliche 4 bis 17 Jahre
40,00 Euro	20,00 Euro

### 3. Minigruppenkarte:

Tageskarte für maximal 5 Besucher, davon höchstens 2 Erwachsene
12,50 Euro

### 4. Abendkarte Freibad ab 18 Uhr:

Erwachsene	Kinder und Jugendliche 4 bis 17 Jahre
2,50 Euro	1,50 Euro

### 5. Frühschwimmer:

Wird saisonabhängig angeboten
2,50 Euro

### 6. Ermäßigte Karte:

Erwachsene	Kinder und Jugendliche 4 bis 17 Jahre
3,00 Euro	1,50 Euro
Berechtigte: <ul style="list-style-type: none"><li>• Schüler, Auszubildende, Studierende mit Schülerschein/Studentenausweis über 18 Jahren</li><li>• Personen im Bundesfreiwilligendienst, freiwilligem sozialem Jahr (mit Ausweis)</li><li>• Personen mit einem Ausweis der Schwerbehinderung (ab einem GdB von 50 v. H.)</li><li>• Ehrenamtliche mit der Ehrenamtskarte NRW</li><li>• Personen mit der Windeck-Card (Sozialtarif)</li></ul>	

### 7. Kinder unter 4 Jahren haben freien Eintritt

## § 3 Eintrittspreise Sauna

Die Benutzung der Sauna im Hallenbad Dattenfeld erfolgt nach folgenden Tarifen:

Einzelkarte Sauna	12,00 Euro
Zehnerkarte Sauna	100,00 Euro

Die Eintrittskarten Sauna berechtigen auch zur Benutzung des Schwimmbades.

## **§ 4 Benutzungsentgelte für Schulen und Vereine**

1. Außerhalb des öffentlichen Badebetriebs sind die Schwimmbäder für die Schulen in gemeindlicher Trägerschaft reserviert. Weiteren Schulen können die Schwimmbäder zur Verfügung gestellt werden. Außerdem können die Schwimmbäder Vereinen zur Verfügung gestellt werden für Ausbildung und Schulungen in der Wasseraufsicht, für Schwimmkurse, Wassergymnastikkurse, Wassergewöhnungskurse u. ä. Hierüber erfolgt eine gesonderte schriftliche Genehmigung der Gemeinde Windeck.

### **2. Die Benutzung erfolgt nach folgenden Tarifen:**

Schulen (in nicht-gemeindlicher Trägerschaft)	20,00 Euro je angefangene Stunde
Vereine der Wasseraufsicht (Wasserwacht, DLRG usw.)	20,00 Euro je angefangene Stunde
Vereine mit Schwimmkursen, Wassergymnastikkursen, Wassergewöhnungskursen usw.	Eintrittspreis der Teilnehmenden (mindestens 10 Teilnehmer / Kurs)

3. Vereine, die unentgeltlich geschultes Aufsichtspersonal für gemeindliche Zwecke zur Verfügung stellen, werden im gleichen Stundenumfang auf Antrag ganz oder teilweise von der Entrichtung eines Benutzungsentgelts befreit.
4. Bei Schulen in gemeindlicher Trägerschaft wird auf die Erhebung des Benutzungsentgelts verzichtet.

## **§ 5 Sonderregelungen**

Die Bürgermeisterin kann in begründeten Ausnahmefällen von diesen Tarifen abweichende Entgelte erheben.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Änderung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.